

Vorlage
an den
Verwaltungsausschuss

Annahme von Spenden im Fachbereich 12

Der Arbeitskreis der Jugendpflegen im Landkreis Helmstedt, an dem auch die Stadtjugendpflege Helmstedt beteiligt ist, möchte eine Präventionsveranstaltung zum Thema Gewalt durchführen, die an mehreren Standorten im Kreisgebiet abgehalten wird. Zwei dieser Veranstaltungen sind für den Standort Helmstedt geplant. Für den hiesigen Bereich wird das Ganze durch den Stadtjugendpfleger, Herrn Laser, koordiniert.

Die Gesamtkosten für die beiden Veranstaltungen in Helmstedt belaufen sich auf rd. 2.500 EUR. Die Deckung der wesentlichen Kosten für die beiden Veranstaltungen soll durch Spendenmitteln erfolgen. Der Bürgermeister hat am 13.04.2010 gemäß der Neuregelung aus § 83 Abs. 4 S. 2 NGO seine Zustimmung erteilt, dass der Stadtjugendpfleger die Akquise für die notwendigen Spendenmittel durchführen darf.

Diese Akquise ist zwischenzeitlich für die beiden Helmstedter Veranstaltungen mit folgendem Ergebnis durchgeführt worden:

Gesamtkosten	rd. 2.500,00 EUR
angebotene Spenden:	
- Volksbank Helmstedt	1.000,00 EUR
- Öffentliche Versicherung Braunschweig	166,00 EUR
- Lions Club Helmstedt	166,00 EUR

Außerdem werden aus Mitteln des Landkreises Helmstedt sowie des Kreisjugendrings Helmstedt Zuschüsse zu diesen Veranstaltungen wie folgt gewährt:

Landkreis Helmstedt	250,00 EUR
Kreisjugendring Helmstedt	375,00 EUR

Aufgrund der erzielbaren Spenden in Höhe von insgesamt 1.332,00 EUR und der vorstehenden Zuschussmittel von gesamt 625,00 EUR ergibt sich ein Restbedarf von rd. 540,00 EUR, der aber aus den für jugendpflegerische Angebote zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abgewickelt werden kann.

Durch die vorstehenden Spenden wird das geplante gewaltpräventive Angebot der Stadtjugendpflege aber erst ermöglicht. Aus unserer Sicht ist die Durchführungen solcher Veranstaltungen zu befürworten, weswegen verwaltungsseits keine Bedenken gegen die Annahme der Spenden bestehen.

Die aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse vom Landkreis Helmstedt und letztendlich auch dem Kreisjugendring sind keine privatwirtschaftlichen Mittel und fallen deshalb nicht unter die Regelung des § 83 Abs. 4 NGO.

Die Annahme von Spenden zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben ist in § 83 Abs. 4 NGO geregelt. Danach obliegt die Entscheidung über die Annahme einer Spende dem Rat, der aber nach § 25a Abs. 2 GemHKVO diese Entscheidung innerhalb einer Wertgrenze von über 100,00 EUR bis höchstens 2.000,00 EUR dem Verwaltungsausschuss übertragen kann. Hiervon hat der Rat Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag:

Die Spende der Volksbank Helmstedt über 1.000,00 EUR sowie der Öffentlichen Versicherung Braunschweig und des Lions Clubs Helmstedt über jeweils 166,00 EUR werden angenommen. Es sind auf Wunsch der Spender Spendenbescheinigungen auszustellen.

In Vertretung

Gez. Junglas

(Junglas)